

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
StAs24-0141.51/8326

Dresden,  . Juli 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/5513
Thema: Asylbewerber ohne Ausweispapiere I. Quartal 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Asylbewerber befanden sich im I. Quartal 2016 im Freistaat Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument vorlegen konnten?

Auf die Antwort auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/4424 wird verwiesen.

Darüber hinaus wird ergänzt, dass zum Ende des I. Quartals 2016 insgesamt 525 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wegen Passbeschaffung geduldet waren (Quelle: Landesdirektion Sachsen).

Frage 2:

Wie viele Asylbewerber aus Frage 1 erhielten einen Aufenthaltstitel (Bitte aufschlüsseln nach allen rechtlichen Anerkennungsgründen)

Auf die Antwort auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/4424 wird verwiesen.

Frage 3:

Wie wird die Identität und Herkunft von Asylbewerbern ohne Ausweispapiere zweifelsfrei festgestellt?

Erneut wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/2430 verwiesen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Wie viele gefälschte Pässe oder sonstige identitätsnachweisende Dokumente wurden im I. Quartal sichergestellt oder beschlagnahmt?

Von der Beantwortung der Frage wird abgesehen:

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung. Für eine sachgerechte Beantwortung der Frage wäre eine Einzelfallauswertung aller in Betracht kommenden Straftaten vorzunehmen. Für das I. Quartal 2016 müssten 439 Vorgänge ausgewertet werden. Eine derartige Einzelfallauswertung würde einen Sachbearbeiter 30 Minuten binden. Wenn man 15 Minuten pro Verfahren ansetzt, würde sich die Auswertung für die insgesamt 439 Vorgänge auf ca. 110 Stunden erstrecken. Das bedeutet, dass ein Sachbearbeiter bei einer 40-Stunden-Woche mit der Beantwortung fast drei Wochen beschäftigt wäre. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Eine solche aufwendige Einzelauswertung ist unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten.

Frage 5:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Freistaat Sachsen gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel (im Sinne von Frage 2) erschleichen wollten?

Von einer Beantwortung der Frage wird abgesehen:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet durch die sächsischen Staatsanwaltschaften nicht statt. Da die betreffenden Verfahren in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften nicht gesondert gekennzeichnet werden, kann die Frage auch nicht durch eine Datenbankauswertung beantwortet werden.

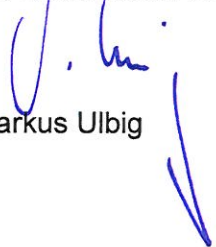
Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und händische Auswertung aller aufgrund des Tatvorwurfs in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren der sächsischen Staatsanwaltschaften erfordern. Dabei sind mindestens alle in den Datenbanken als Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG, § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, § 267 StGB oder § 271 StGB eingetragenen Verfahren gegen Ausländer entsprechend der Fragestellung auszuwerten. Mit diesen vier Tatvorwürfen sind im



I. Quartal 2016 in den Datenbanken 281 beschuldigte Ausländer erfasst. Zur Beantwortung müssten daher die Papierakten aller gegen diese Beschuldigten eingeleiteten Ermittlungsverfahren händisch durchgesehen und ausgewertet werden.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage wären somit umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten im Sinne der Fragestellung durch einen Staatsanwalt und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Der hierfür anfallende zeitliche Aufwand wird insgesamt auf mindestens 17 Arbeitstage geschätzt. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig